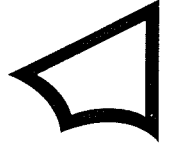


DEUTSCHER HÄNGEGLEITERVERBAND e.V. im DAeC

Beauftragter des Bundesministeriums für Verkehr

Prüf- und Zulassungsstelle

Postfach 88, 83701 Gmund am Tegernsee, Telefon (08022) 7031, Fax (08022) 7996



Flugsportverein Schwartenberg e. V.
Neuwernsdorfer Weg 11

09544 Neuhausen

Gmund, 19. März 1997 R/cl

**Außenstarts und -landungen mit Hänggleitern und Gleitsegeln
auf den Start- und Landeflächen "Cämmerswalde" im Bereich der
Gemeinde 09544 Cämmerswalde**

Der Deutsche Hänggleiterverband e. V. (DHV) erteilt aufgrund
des Antrags des Flugsportvereins Schwartenberg e. V. vom
01.06.1995 folgende

I.

E r l a u b n i s

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis nach § 25 Abs. 1 LuftVG für Starts und Landungen mit Hänggleitern und Gleitsegeln außerhalb genehmigter Flugplätze erteilt.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf die Flurnummern 788 (Starts- und Landungen), Gemarkung Cämmerswalde.
3. Die Erlaubnis ist unbefristet. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt allgemein, für die Mitglieder des Antragstellers und für Nichtmitglieder. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.
4. Erlaubt sind Windeschleppstarts mit Hänggleitern und Gleitsegeln bis zu einer Ausklinkhöhe von 760 m über Grund.

II.

A u f l a g e n

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigegeführten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist.

3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen, bei Schlepp auch die Schleppstrecke, sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers".
4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muß eine Flugbetriebshaftpflichtversicherung (einschl. Startleiter-/Flugleiterhaftpflicht) mit der Mindestdeckungssumme von 1.000.000 DM für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

III.

H i n w e i s e

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.

IV.

K o s t e n

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von DM 321,- erhoben.

V.

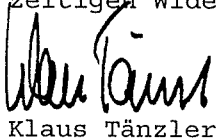
B e g r ü n d u n g

Die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Freiberg teilte mit Schreiben vom 21.04.1995 mit, daß die beantragten Start- und Landeflächen innerhalb des Landschaftsschutzgebietes "Osterzgebirge" liegen. Nach Einschätzung der Naturschutzbehörde werden die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege infolge der Nutzung nicht beeinträchtigt.

Der Antragsteller hat die Geländeeignung und die mögliche maximale Ausklinkhöhe von 760 m über Grund durch Gutachten des anerkannten Geländesachverständigen Rudl Bürger vom 5.12.1995 nachgewiesen.

Das Luftwaffenamt Köln wurde an dem Verfahren beteiligt. Da sich die Außenstart- und -landeflächen in unmittelbarer Nähe zur Deutsch-Tschechischen Grenze befinden, wird in diesem Bereich nur in besonderen Ausnahmefällen militärischer Flugbetrieb durchgeführt. Von Seiten des Luftwaffenamtes wurden deshalb keine Bedenken hinsichtlich der erweiterten Ausklinkhöhe erhoben.

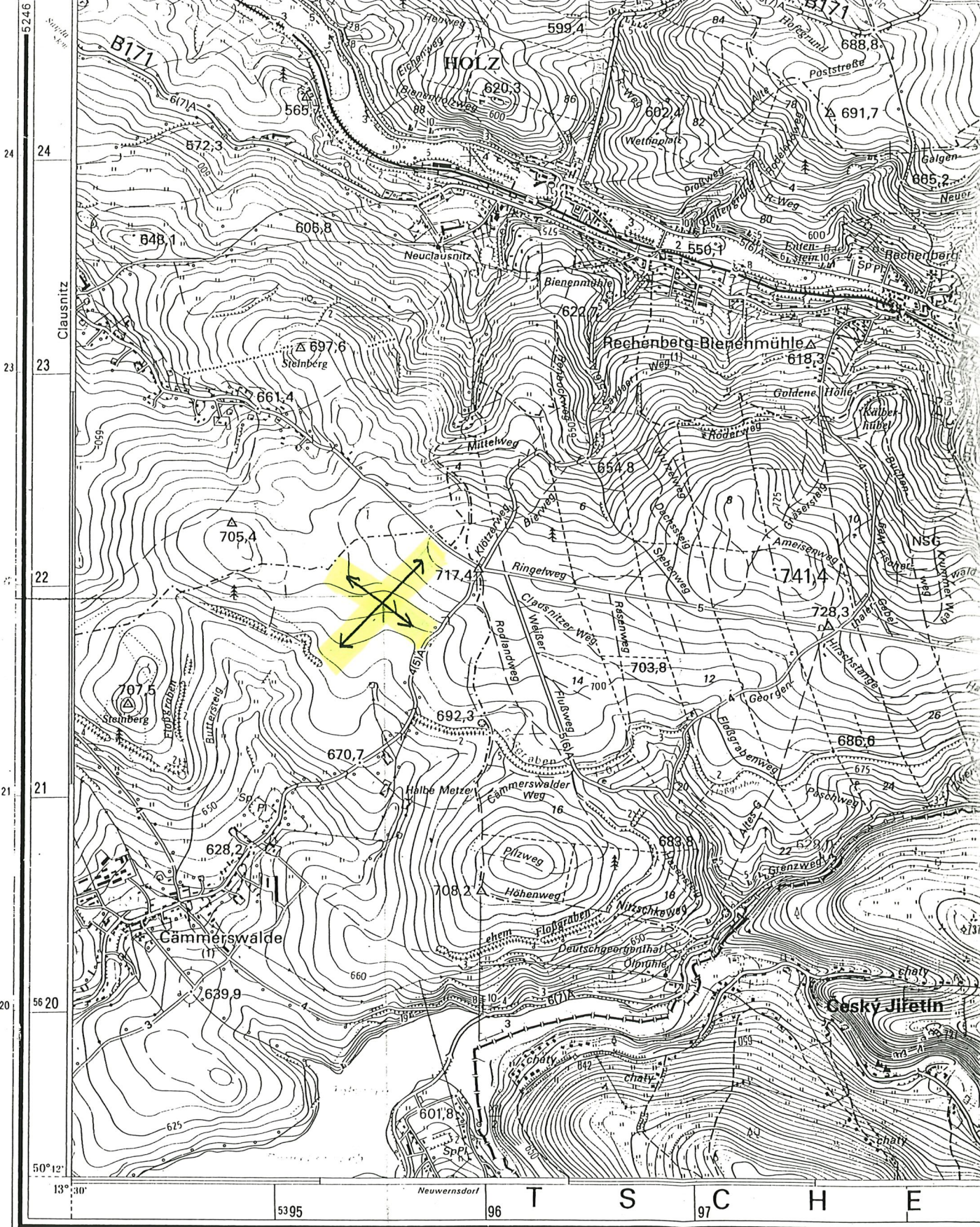
Eine Befristung war im Hinblick auf die Möglichkeit des jederzeitigen Widerrufs nicht erforderlich.



Klaus Tänzler

Geschäftsführer

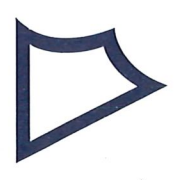
eckt; offen
 er Höhe
 rsmetz
 nm
 : außer Betrieb
 lagger; Tankstelle
 rleitung
 ung
 z- oder
 g ab 100 kV
 it Höhenangabe
 denpunkt
 hp
 Tc
 stätte
 e
 storium
 illflugplatz
 ingschanze
 dortübungsplatz
 mschnelle
 penübungsplatz
 pannwerk
 serbehälter
 serturm
 serwerk
 schaftslugplatz
 latz



Topographische Karte 1: 25 000, Blatt 5247 Rechenberg-Bienenmühle

N 50°43' O 13°31'

DEUTSCHER HÄNGEGLEITERVERBAND e.V. im DAeC
 Fachverband der Drachenflieger und Gleitsieger in der Bundesrepublik Deutschland
 DHV, Postfach 88, 83701 Gmund am Tegernsee, Telefon (08022) 7031, Fax (08022) 7996



Legende

-  Schrot, unterirdisch mit Sickersteinen
-  Quellschrot, gefaßt
-  Sammelbrunnen
-  Hochbehälter

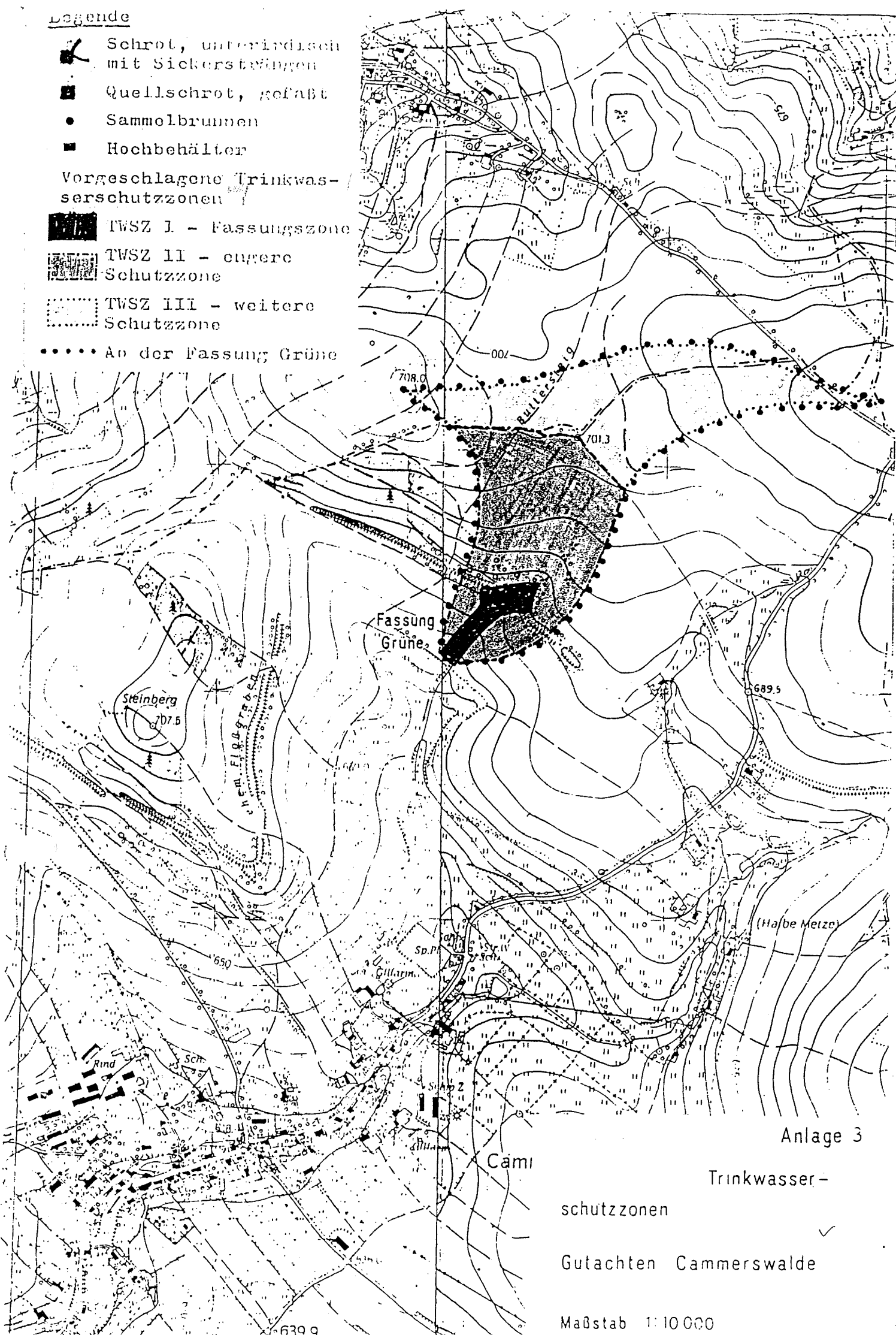
Vorgeschlagene Trinkwasserschutzzonen

 TWSZ I - Fassungszone

 TWSZ II - engere Schutzzone

 TWSZ III - weitere Schutzzone

..... An der Fassung Grüne



Gutachten Cammerswalde

Maßstab 1:10 000

